

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-015/07
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.10.07

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	18.09.07	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	09.10.07
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.10.07	☒ Hauptausschuss	17.10.07
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	24.10.07
☐ Bau und Verkehr		☒ Ortsbeiräte	20.09.07
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Am 30.11.2005 wurde mit der Vorlage II-040/05 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss – Nr.II-040-22/05, beschlossen.

Am 29.03.2006 wurde mit der Vorlage II-007/06 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-007-26/06, beschlossen.

Die Umsetzung gesetzlicher Grundlagen in Satzungsrecht und die Änderung von Firmenbezeichnungen machen die Anpassung der kommunalen Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Aufgrund der aktuellen Fassung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wird in der Abfallentsorgungssatzung der Begriff „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch den Begriff „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

Aufgrund von Umfirmierungen werden die Bezeichnungen der Entsorgungsanlagen aktualisiert.

Anlage 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**